



Inhaltsangabe:

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg – West“, Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes | 2 |
| 2. | 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“, Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss | 4 |
| 3. | 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“, Ortschaft Herbern; Offenlegung des Entwurfes | 6 |
| 4. | 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 1 „Hombrede“, Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss | 8 |
| 5. | Durchführung von Boden-Untersuchungsarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg durch den Geologischen Dienst des Landes NRW | 10 |

Amtliche Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg - West“

Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg - West“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die planerische Sicherung der im Bestand befindlichen Halfpipe und Nebenanlagen an der Straße „Dieningrohr“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

17.02.2015 bis 16.03.2015 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 03.02.2015
Der Bürgermeister

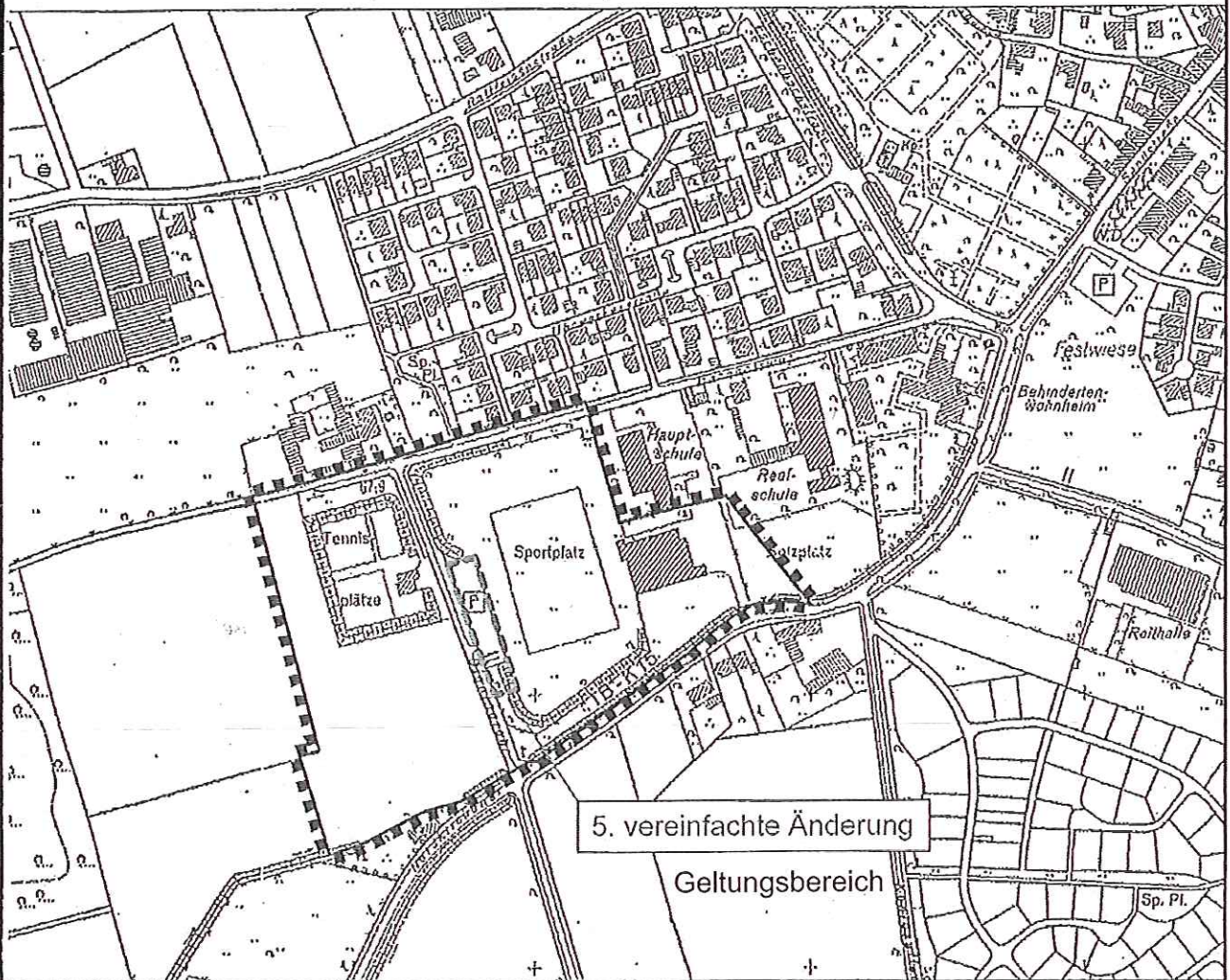


(Dr. Risthaus)

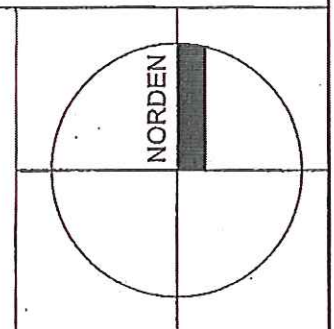
BEBAUUNGSPLAN NR. A 34

„SPORTZENTRUM ASCHEBERG - WEST“

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000



Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 3 „Ascheberger Feld“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.01.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ gefasst.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Verschiebung der Baugrenzen auf den Wohnbaugrundstücken „von-Galen-Straße 8 und 12“, um eine bessere bauliche Ausnutzbarkeit zu erreichen.

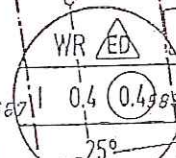
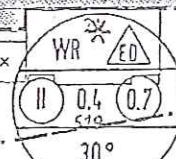
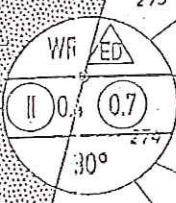
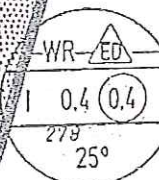
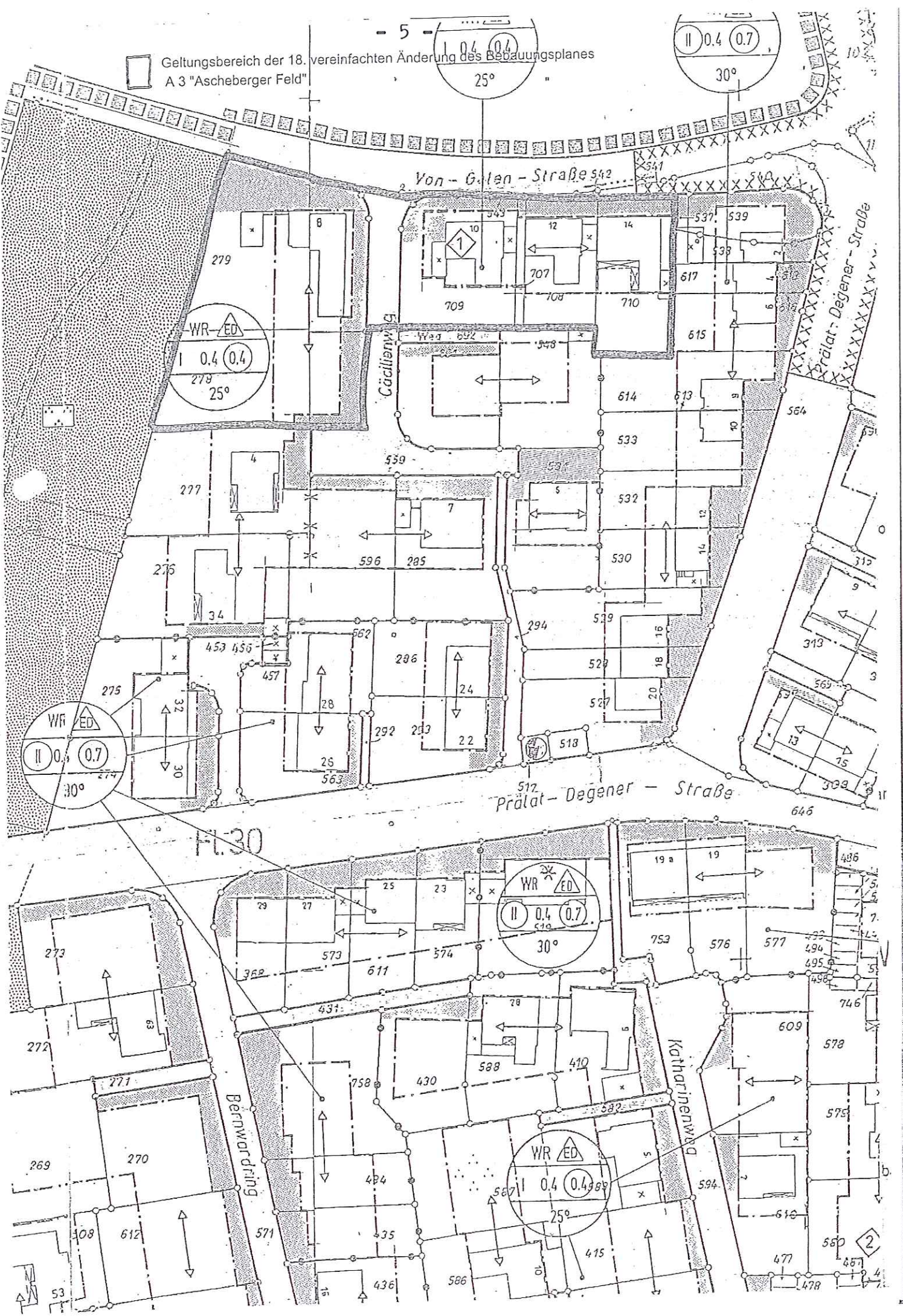
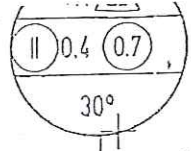
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 02.02.2015
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 3 "Ascheberger Feld"



FL 30

2

Amtliche Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“

Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die Erweiterung der Baugrenzen auf Grundstücken des Plangebietes und die redaktionelle Anpassung an die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten im Gewerbegebiet. Zudem erfolgt eine zeichnerische Anpassung an der erfolgten Ausbauplanung der Straße „Südfeld“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

17.02.2015 bis 16.03.2015 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 03.02.2015
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

BEBAUUNGSPLAN NR. H 21

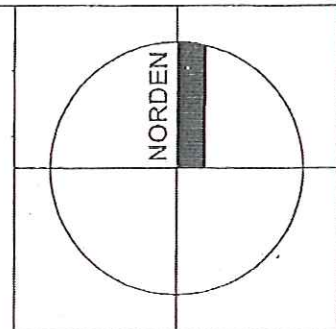
"GEWERBEGEBIET NORD-OST" - TEIL I

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND DIGITALE NEUZEICHNUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

----- Geltungsbereich der Änderungsplanung



Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
H 1 „Hombrede“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 13.01.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 1 „Hombrede“ gefasst.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 1 „Hombrede“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

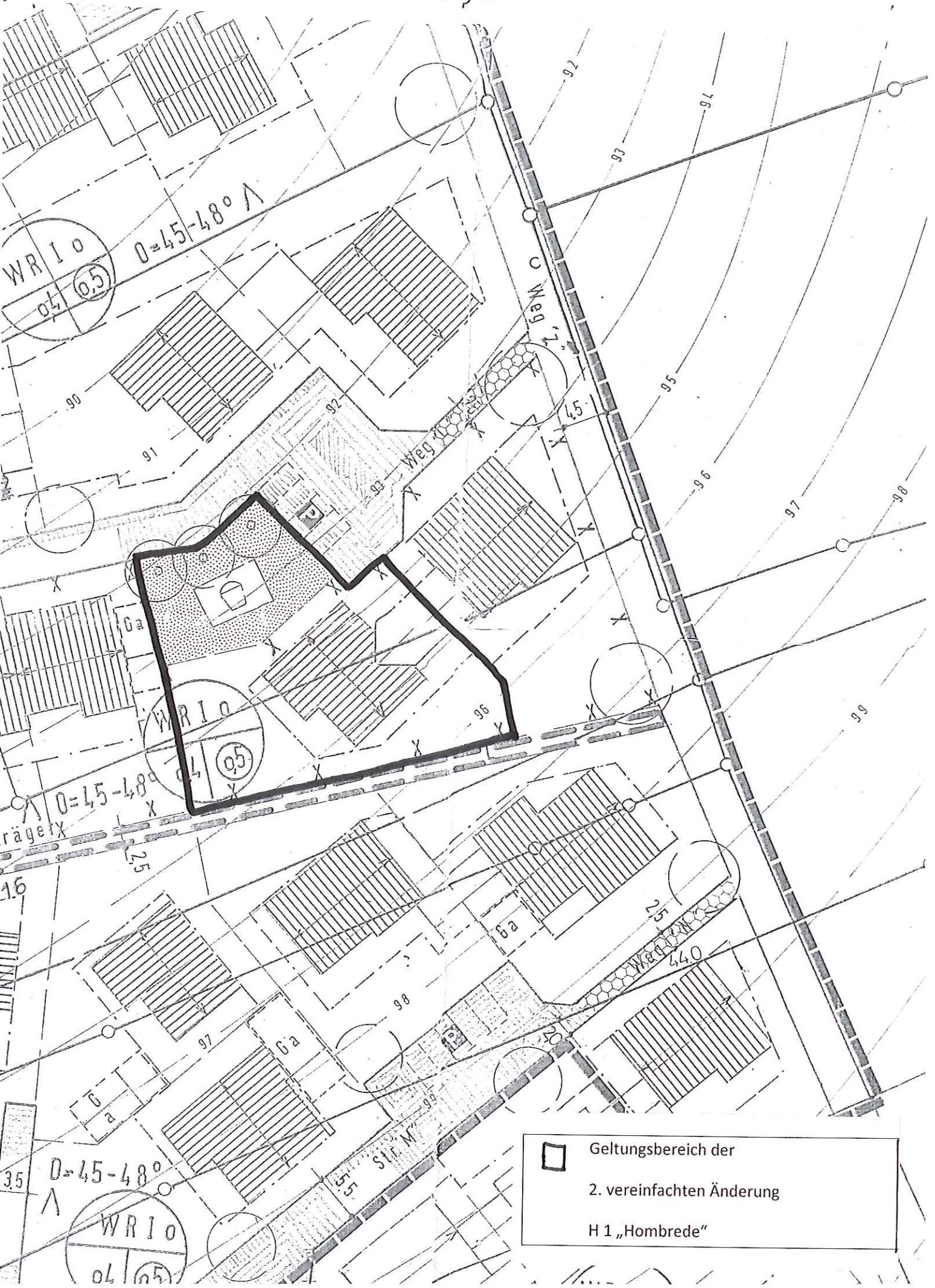
Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die städtebauliche Neuordnung von Grundstücken im Wohngebiet „Hombrede“ (Flur 13, Flurstücke 1082 und 1083).


Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 02.02.2015
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



 Geltungsbereich der
2. vereinfachten Änderung
H 1 „Hombrede“

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Coesfeld
Stadt/Gemeinde	Ascheberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).